

HANDOUT ZUM THEMA
 "ANTIDISKRIMINIERUNGSRECHT IN DER
 BERATUNG: AGG/ LADG
 ANKNÜPFUNGSPUNKTE ERKENNEN."
 IM RAHMEN DES FACHAUSTAUSCHS AM 14.03.2024.



Grundlagen AGG

- Bundesgesetz, 2006 in Kraft getreten
- Sehr schwaches Antidiskriminierungsgesetz
- Bisher nie reformiert
- Frist: 2 Monate

Welche Lebensbereiche schützt das AGG?

Geschützte Lebensbereiche	Nicht geschützte Lebensbereiche
Privatrechtlicher Kontext	Staatliches Handeln (egal ob Bundes- oder Landesverwaltung), z.B. öffentliche Schule, Polizei, Zoll, Ämter
Erwerbsarbeitsleben	Weite Teile von Dienstleistungen die nicht "Massengeschäfte" sind, z.B. Kreditgeschäfte,
Zugang zu (bestimmten) Gütern und Dienstleistungen	Dienstleistungen denen kein zivilrechtliches Schuldverhältnis zugrunde liegt, z.B. Offene Jugendarbeit

Wen schützt das AGG?

- Personen die eins der Diskriminierungsmerkmale aus § 1 AGG erfüllen oder denen ein solches zugeschrieben wird
- § 1 AGG: "Rasse" [rassistische Zuschreibung] oder ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alters oder sexuelle Identität

Im Bereich Erwerbsleben:

- "Beschäftigte" (§ 6 Abs. 1 AGG)
- Schutz gilt gegenüber Arbeitgeber*innen (§ 6 Abs. 2 AGG) & Schutzpflichten der AGs für Diskriminierung durch Kolleg*innen oder Dritte (§ 12 AGG)

Im Bereich Güter und Dienstleistungen: Personen die ein Merkmal aus § 1 AGG erfüllen

HANDOUT ZUM THEMA
"ANTIDISKRIMINIERUNGSRECHT IN DER
BERATUNG: AGG/ LADG
ANKNÜPFUNGSPUNKTE ERKENNEN."
IM RAHMEN DES FACHAUSTAUSCHS AM 11.12.2023.

Was sind "Massengeschäfte"?

- Alltagsgeschäfte (z.B. Einkaufen, Gaststätten, Diskotheken, Friseurbesuche, Bahn-/ Busfahren) -> Typischerweise ohne Ansehen der Person getätigt
- Vermietung von Wohnraum: Nur über 50 Wohnungen
- Für Merkmal rassistische Diskriminierung egal ob Massengeschäft oder nicht
- Strittig: Medizinische Behandlungsverträge, KiTa (ADS: (+))

Rechtsfolgen AGG

- Schadensersatz / Entschädigung
- WICHTIG: Geltendmachungsfrist von nur 2 Monaten nach § 15 Abs. 4 AGG

Anknüpfungspunkte für AGG in der Beratung

- **WANN** ist die Diskriminierung zuletzt geschehen/ bekannt geworden? -> 2 Monatsfrist
- Ist **EIN MERKMAL aus § 1 AGG** bei den Ratsuchenden erfüllt / zugeschrieben worden?
- Ist die Diskriminierung im **Erwerbsleben** oder beim **Zugang zu Gütern und Dienstleistungen** geschehen?
- Bei Dienstleistungen (außer bei rassistischer Diskriminierung): Könnte es ein **Massengeschäft** sein?
- Beachte: auch bei öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber*innen gilt im Verhältnis zu den Arbeitnehmer*innen das AGG (z.B. Verhältnis Schule - Lehrer*in, Polizei - Polizist*in)
- Wenn diese Fragen beantwortet wurden und es wahrscheinlich ist, dass AGG Ansprüche bestehen könnten -> Geltendmachung (Vordruck) innerhalb der 2 Monatsfrist von RS ausfüllen lassen, unterschreiben und per Einschreiben an diskriminierende Partei schicken (bei Zeitdruck auch per Mail möglich!). Das kann auch unabhängig von einer Diskriminierungsbeschwerde geschehen und sichert die Ansprüche, falls der*die Ratsuchende klagen möchte. Es ist aber keine Verpflichtung die Ansprüche weiter zu verfolgen. ACHTUNG: Hat eskalierende Wirkung!
- Bei Intention zu klagen, Rechtsberatung einholen!

HANDOUT ZUM THEMA
 "ANTIDISKRIMINIERUNGSRECHT IN DER
 BERATUNG: AGG/ LADG
 ANKNÜPFUNGSPUNKTE ERKENNEN."
 IM RAHMEN DES FACHAUSTAUSCHS AM 11.12.2023.

Grundlagen LADG

- Landesantidiskriminierungsgesetz in Berlin
- 2020 in Kraft getreten

Wovor schützt das LADG?

Geschützt	Nicht geschützt
Staatliche Diskriminierung durch Berliner Landesverwaltung (z.B. Landesehörden, Landespolizei, Schulen)	Staatliche Diskriminierung durch Bundesbehörden (z.B. Bundespolizei) / durch Landesbehörden anderer Bundesländer als Berlin
Außenverhältnis -> Staat - Bürger*in	Innenverhältnis -> z.B. Lehrer*in vs. Schulleitung (hier gilt aber das AGG)
Diskriminierung wegen der in § 2 LADG genannten Kategorien: Geschlecht, ethnische Herkunft, rassistische oder antisemitische Zuschreibung, Religion oder Weltanschauung, Behinderung oder chronische Erkrankung, Lebensalter, Sprache, sexuelle und geschlechtliche Identität sowie sozialer Status	Diskriminierung wegen einer anderen Kategorie -> kein offener Katalog!

HANDOUT ZUM THEMA
"ANTIDISKRIMINIERUNGSRECHT IN DER
BERATUNG: AGG/ LADG
ANKNÜPFUNGSPUNKTE ERKENNEN."
IM RAHMEN DES FACHAUSTAUSCHS AM 11.12.2023.

Rechtsfolgen LADG

- Schadensersatz/ Entschädigung
- Bei kollektivem Rechtsschutz: Unterbindung einer strukturell diskriminierenden Praxis

Anknüpfungspunkte für LADG in der Beratung

- **WANN** ist die Diskriminierung zuletzt geschehen/ bekannt geworden? -> Frist: 1 Jahr mit Ablauf des aktuellen Jahres
- Ist **EIN MERKMAL aus § 2 LADG** bei den Ratsuchenden erfüllt / zugeschrieben worden?
- **WER** hat diskriminiert? -> Landesverwaltung des Landes Berlin
- **WER** wurde diskriminiert? -> Bürger*in im Außenverhältnis
- Melden bei der LADG Ombudsstelle